VERORDNUNG (EWG) Nr. 398/76 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1976

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann, um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Es können jedoch nur Erstattungen für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 957/70 des Rates vom 26. Mai 1970 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) genannten Erzeugnisse gewährt werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 957/70 müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklungsaussichten einerseits der Preise für die Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise für die Erzeugnisse im internationalen Handel festgesetzt werden. Ferner müssen die in diesem Artikel unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie der wirtschaftliche Aspekt der geplanten Ausfuhren beachtet werden. Außerdem muß den in diesem Artikel unter Buchstabe c) festgelegten Zielen und der Tatsache Rechnung getragen werden, daß ein Interesse daran besteht, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 957/70 müssen die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt werden. Die Preise im internationalen Handel müssen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise ermittelt werden.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Festsetzung der Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis je nach seiner Bestimmung in unterschiedlicher Höhe notwendig machen.

Bei den Tafelweinarten, R I, R II, A I, A II und A III, die in der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Bestimmung der Tafelweinarten (4) definiert sind, können gegenwärtig wirtschaftlich bedeutende Ausfuhren erfolgen.

Auf Grund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 325/71 der Kommission vom 15. Februar 1971 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors (5) muß die Erstattung mindestens einmal alle drei Monate festgesetzt werden ; notfalls kann sie zwischen zwei Festsetzungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der obengenannten Vorschriften und Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage und insbesondere auf die Notierungen und Preise für Wein in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt zur Festsetzung der Erstattung in der nachstehend genannten Höhe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1971, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 957/70 genannten Erzeugnisse werden in der Anlage festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANLAGE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE je Grad Alkohol/hl
ex 22.05 C I C II	Weißer Tafelwein, außer weißem Tafelwein der Arten A II und A III, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5° und höchstens 14° : — für die Ausfuhr nach allen Drittländern mit Ausnahme Griechenlands, der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Länder, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind	0,65
ex 22.05 C I C II	Roter Tafelwein, außer rotem Tafelwein der Art R III, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5° und höchstens 14° : — für die Ausfuhr nach allen Drittländern mit Ausnahme Griechenlands, der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Länder, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind	0,65
ex 22.05 C I C II	Weißer Tafelwein der Arten A II und A III (weißer Tafelwein ausschließlich von Rebsorten der Arten „Sylvaner", „Müller-Thurgau" oder „Riesling") : — für die Ausfuhr nach allen Drittländern mit Ausnahme Griechenlands, der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Länder, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind	Erstattungsbetrag RE/hl 3,50